

Gemeinde Langenlehsten

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Langenlehsten

Datum

01.06.2021

Beratung:

Hauptsatzung

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet.

Es wurde neu aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 9 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung werden neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegen zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Es ist mit der neuen Bekanntmachungsverordnung zulässig, bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet. Der freiwillige Hinweis im „Büchener Anzeiger“ bleibt, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren.

Weiter wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst und auf Richtigkeit geprüft:

§ 2 Nr. 12 hat eine neue Formulierung erhalten.

§ 2 Nr. 13: Die Aufnahme wird empfohlen, da es ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Es obliegt weiterhin allein der Gemeindevertretung, das gesetzliche Vorkaufsrecht in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Nr. 14: Die Aufnahme wird empfohlen, da es ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Das gemeindliche Einvernehmen kann nur unter strengen rechtlichen Voraussetzungen untersagt werden.

§ 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten wurden an die Musterhauptsatzung angepasst.

§ 4 Abs. 3 wurde gestrichen, da Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen und die Nichtöffentlichkeit nur im Einzelfall ausgeschlossen werden darf.

§ 4 Abs. 4: Der Absatz ist aus der Musterhauptsatzung aufzunehmen.

§ 6 Abs. 1 Es muss „einmal im Jahr“ gestrichen werden. Grenzt den Ermessensspielraum des Bürgermeisters auf unzulässige Weise ein.

§ 7 neu Fassung mit alten Beträgen.

§ 9 siehe Erläuterung oben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.